

Vorbild des Art. 5 Rechtsanwaltsdienstleistungs-Richtlinie¹⁵¹ als zulässig betrachtet würde, ist offen. Dagegen spricht, dass die Richtlinie eine solche Klausel nur bei *forensischen Tätigkeiten* vorsieht. Um die geht es bei den Treuhändern gerade nicht.

bb. Umsetzung in Liechtenstein

Aus liechtensteinischer Sicht wird das Problem der *grenzüberschreitenden Dienstleistung durch Rechtsanwälte und Treuhänder* als zentral betrachtet. Der dienstleistende EWR-Anwalt hat gemäss Art. 57 Rechtsanwaltsgesetz die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung führt, in der *Sprache seines Herkunftstaates* zu verwenden. Überdies hat er das Gericht, bei dem er im Heimatstaat zugelassen ist, oder die Berufsorganisation, der er angehört, anzugeben (vgl. Art. 3 Hochschuldiplom-amerkenungsrichtlinie). EWR-Anwälte müssen sodann dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer verschiedene Nachweise erbringen. Die diesbezüglichen liechtensteinischen Vorschriften sind eurokompatibel.

Problematisch ist hingegen der Umstand, dass Anwälte, die in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit tätig werden, generell den *Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit* unterworfen werden: (1) Die Rechtsanwälte müssen eine Eignungsprüfung ablegen, gleichgültig, ob sie nur vorübergehend und ohne den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nach Liechtenstein zu verlegen oder als niedergelassene Anwälte tätig werden (Art. 59 Abs. 2 lit. f). (2) Die Prüfung entspricht inhaltlich dem Examen, das für niederlassungswillige Anwälte vorgesehen ist. (3) Von der Einvernehmenslösung im Anwaltsprozess nach Art. 5 der Dienstleistungsrichtlinie macht das Gesetz keinen Gebrauch. Zur Begründung wird auf die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Dienstleistungserbringung und Niederlassung im Falle Liechtensteins hingewiesen. Bei der Grösse des Landes, so wird geltend gemacht, kämen grenzüberschreitende Dienstleistungen durch Personen aus dem Ausland *faktisch einer Niederlassung*

¹⁵¹ Pflicht zum Zusammenwirken mit einem im Fürstentum niedergelassenen Treuhänder bei der Gründung von Verbandspersonen und der Übernahme von Treuhänderschaften.